

**Richtlinien
für die Vergabe und Nutzung
von Sportstätten des Lahn-Dill-Kreises
außerhalb der schulischen Nutzung**

1. Zuständigkeit

Der Kreisausschuss verwaltet die Sportstätten des Lahn-Dill-Kreises und entscheidet über deren Nutzung.

2. Überlassungszwecke

Die Sportstätten werden Vereinen oder Verbänden des Lahn-Dill-Kreises, die dem Landessportbund angehören, zur Ausübung des Sports, für den Lehr- und Übungsbetrieb sowie die Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw. überlassen.

Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen können Sportstätten zur Ausübung des Sports nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der in Absatz 1 genannten Vereine und Verbände nicht beeinträchtigt werden.

Die nichtsportliche Nutzung (sportfremde Nutzung) der Sportstätten wird in der Regel nicht gestattet. Über die Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuss.

3. Sperre von Sportstätten

Der Kreisausschuss kann Sportstätten sperren, wenn diese überlastet sind oder wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

Nutzungserlaubnisse können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Der Nutzungsberechtigte ist unverzüglich zu informieren. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportstätte besteht nicht.

4. Antrag auf Zuweisung

Jede Nutzung einer Sportstätte bedarf einer gesonderten Nutzungserlaubnis. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Anträge auf zeitweise Überlassung von Sportstätten, insbesondere für Wochenendnutzungen, sind spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung schriftlich beim Kreisausschuss einzureichen.

Alle hallensporttreibenden Fachverbände, die auf Wochenendtermine für die Durchführung von Hallenrunden angewiesen sind, informieren den Kreisausschuss, sobald die Termine feststehen, über ihren Bedarf. Die Wochenendtermine für die Sportstätten für die jeweilige Spielsaison (August des laufenden Jahres bis Mai des nächsten Jahres) vergibt der Kreisausschuss. Die Vereine je Halle stimmen ihre Termine untereinander ab und stellen die Anträge bis zum 30. Mai eines Jahres. Bei Überschneidungen klärt der Kreisausschuss die Terminvergabe mit den betroffenen Vereinen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Es wird ein Hallennutzungsvertrag abgeschlossen.

5. Neuvergabe von Hallenzeiten

Nutzungspläne (für die Nutzung in der Woche montags bis freitags) können durch den Kreisausschuss mit einer 4-wöchigen Frist schriftlich gekündigt und die Übungszeiten neu eingeteilt werden.

Neuanträge auf Hallennutzung sind innerhalb einer durch den Kreisausschuss festzusetzenden Frist zu stellen. Der neue Nutzungsplan wird auf der Grundlage der Terminwünsche der Antragsteller durch den Kreisausschuss aufgestellt; der Sportkreis ist mit einzubeziehen.

Überschneiden sich Terminwünsche, so gilt – falls keine Einigung möglich ist – folgendes:

- a) Schulsportzeiten haben Vorrang vor der Vergabe von Hallenzeiten an Vereine, die dem Landessportbund angehören;
- b) Trainingszeiten von LSBH-Mitgliedsvereinen haben Vorrang vor Übungszeiten von Betriebssportgemeinschaften und sonstigen organisierten Gruppen (z. B. konfessionelle Gruppen, Volkshochschulen, etc.);
- c) diese haben Vorrang vor Zeitwünschen von freien Gruppen (z. B. Lehrersportgruppen – außerhalb des Schulsports -, privaten Sportgruppen etc.)

Darüber hinaus gilt:

Alle Sportarten sind gleichartig zu behandeln. Sportarten, die auf die Halle als Trainings-, Wettkampf- und Turnierort angewiesen sind, haben bei der Vergabe Vorrang.

Jugendtraining hat Vorrang gegenüber anderen Sportgruppen.

Die Vereine haben das Recht, zu dem neu erstellten Plan Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Einwände vorzubringen. Über diese Einwände entscheidet der Kreisausschuss im Benehmen mit dem Sportkreis.

In besonders schwierigen Situationen kann der Kreisausschuss zur Vorbereitung des neuen Hallenbelegungsplanes die Nutzer auch zu einem Vergabegespräch einladen und anhören.

Grundsätzlich beträgt die Übungseinheit mindestens eine Zeitstunde.

6. Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Sportstätten während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Nutzer sämtliche Bedingungen dieser Richtlinien sowie den mit ihm abgeschlossenen Vertrag über die Hallennutzung rechtsverbindlich anerkennt.

Dem Nutzer ist die Sportstätte in gebrauchsfähigem Zustand zu überlassen. Hallen sind in der kalten Jahreszeit (Oktober bis einschließlich April) auf 18 ° C zu erwärmen.

7. Erlöschen der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch (=mehrmalig, bzw. 3x in Folge nicht genutzt) nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Anhörung entzogen werden. Die Kündigungsfristen richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen (§ 8 des Nutzungsvertrages). Bei schweren Verstößen gegen diese Richtlinien bzw. die Turn- und Sporthallenordnung kann der Nutzungsvertrag fristlos gekündigt werden. Wird eine Veranstaltung nicht an dem

festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Kreisausschuss unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Nutzungszeiten

Den sporttreibenden Vereinen stehen die Sportstätten von Montag bis Freitag nach der Schulzeit in der Regel ab 16:30 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Nutzungszeit endet täglich um 22:00 Uhr. Für Wettkämpfe kann eine Verlängerung beantragt werden. Samstags von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie sonntags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr stehen die Sportstätten den Vereinen und Verbänden für die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen zur Verfügung.

Während der Sommer- und Weihnachtsferien, sowie samstags und sonntags für Trainingszeiten sind die Turn- und Sporthallen geschlossen. Es besteht kein Nutzungsanspruch für diese Zeit. Bei den vom Lahn-Dill-Kreis als Leistungszentren anerkannten Hallenstützpunkten, sowie in Sonderfällen kann der Kreisausschuss eine andere Regelung treffen. Gleiches gilt für vom Land Hessen vorgesehene regionale Talentzentren.

9. Pflichten der Nutzer, Besucher und Veranstalter

Bei der Nutzung der Sportstätten muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Er ist insbesondere für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, die Beachtung dieser Richtlinien sowie der sich aus dem Hallennutzungsvertrag ergebenden Verpflichtung verantwortlich.

Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportstätten nur mit Erlaubnis des Kreisausschusses und der jeweiligen Schulleitung abgestellt werden.

Das Hallenbuch ist durch den verantwortlichen Übungsleiter ordnungsgemäß zu führen.

Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Nähere Einzelheiten regelt die Turn- und Sporthallenordnung.

Den Anordnungen der Beauftragten des Kreisausschusses, der Schulleitung sowie der Hausmeister ist zu folgen.

10. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Sportstätten bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Mitgliedern des Kreisausschusses und den Beauftragten der Fachabteilung ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

11. Wirtschaftliche Tätigkeit

Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten kann durch den Kreisausschuss unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

- a) Der Veranstalter muss die entsprechende Erlaubnis rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich bei dem Kreisausschuss beantragen.
- b) Die Veranstaltung muss länger als 5 Stunden andauern oder mehrere Tage dauern.
- c) Bei der Stadt oder der Gemeinde ist eine Anzeige gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes zu beantragen (vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes).

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt.

12. Werbung in Sportstätten

Der Kreisausschuss kann Veranstaltern das Anbringen von transportablen Werbeträgern bei Veranstaltungen in Sportstätten erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass der Veranstalter rechtzeitig (in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung) die Erlaubnis beantragt, dem Kreisausschuss mitteilt, für welchen Zweck er werben möchte und eine Beschreibung des Werbeträgers (ggf. Foto) vorlegt.

Die Werbeträger sind nach Abschluss einer Veranstaltung zu entfernen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Werbeträger nicht in der Halle gelagert werden.

Werbung während der normalen Übungs- und Trainingsabende (Dauerwerbung) ist nicht gestattet.

13. Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister oder Platzwart als Beauftragter des Kreisausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung.

14. Festsetzung der Entgelte

Die Nutzung von Turn- und Sporthallen zur Ausübung des Sports durch Verbände und Vereine, die dem Landessportbund oder einem seiner Fachverbände angehören, ist grundsätzlich gebührenfrei. Bei kommerziellen, nichtsportlichen sowie sonstigen besonderen Veranstaltungen kann der Lahn-Dill-Kreis Nutzungsgebühren erheben. Das Nutzungsentgelt setzt der Kreisausschuss nach der gültigen Gebührensatzung des Lahn-Dill-Kreises fest.

15. Zuwiderhandlungen

Nutzer der Sportstätten, die diesen Bestimmungen oder gegen den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag über die Hallennutzung oder die Turn- und Sporthallenordnung zuwiderhandeln, können von dem Kreisausschuss zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich, nach vorheriger Anhörung des Vereins/Verbandes, ausgesprochen.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **1. Januar 2018** in Kraft und ersetzen die vom 1. August 2014.